

## Das Bundessportgericht

### BSpG 05/2008

In dem Verfahren über den Einspruch des TV Hüttenberg vom 08.09.2008 gegen die Wertung des M-Spiels 006, 2. Bundesliga-Süd Männer, vom 05.09.2008, TV Hüttenberg ./ SG BBM Bietigheim, fällt das Bundessportgericht des Deutschen Handballbunds in der Besetzung

Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,

Reiner Jahnke, Waltrop, als Beisitzer, und

Udo Franck, Hamburg, als Beisitzer,

im schriftlichen Verfahren nach Beweiserhebung und mündlicher bzw. fernmündlicher Beratung in Solingen, Waltrop und Hamburg, am 30.01.2009 folgendes

### URTEIL

- 1. Der Einspruch des TV Hüttenberg gegen die Wertung des M-Spiels 006 vom 05.09.2008 wird zurückgewiesen.**
- 2. Die eingezahlte Gebühr in Höhe von EUR 500,00 ist zu Gunsten des DHB verfallen.**
- 3. Die Auslagen des Verfahrens in noch festzusetzender Höhe trägt TV Hüttenberg. Der entsprechende Betrag ist mit dem eingezahlten Auslagenvorschuss zu verrechnen.**

#### Sachverhalt:

Am 05.09.2008 wurde in Hüttenberg das Spiel 006 der Zweiten Bundesliga Männer zwischen den Mannschaften des TV 05/07 Hüttenberg und der SG BBM Bietigheim ausgetragen. Das Spiel wurde geleitet von den Schiedsrichtern Christoph Immel, Tönisvorst, und Ronald Klein, Ratingen.

Gegen Ende der 58. Spielminute erzielte die Mannschaft des TV Hüttenberg ein Tor zum ausgeglichenen Spielstand von 24 : 24. In der 60. Spielminute, 38 Sekunden vor Spielende, erhielt der Spieler Sven Scheerschmidt, Nr. 15, von der Mannschaft der SG Bietigheim eine Zeitstrafe. Zwölf Sekunden vor Ende des Spiels erzielte die Mannschaft des TV Hüttenberg ein weiteres Tor zum Spielstand von 25 : 24 für TV Hüttenberg. Zehn Sekunden vor Ende des Spiels nahm die Mannschaft der SG Bietigheim ein „Team-Time-Out“. Während dieses „Team-Time-Out“ ersetzte die Mannschaft der SG Bietigheim ihren Torhüter durch einen zusätzlichen Feldspieler mit farbgleichem Leibchen, so dass das Tor der Gastmannschaft nicht mehr besetzt war.

Bei Wiederanpfiff des Spiels zehn Sekunden vor Spielende beachtete die Mannschaft des SG Bietigheim die durch die voraufgegangene Zeitstrafe erfolgte Reduzierung ihrer Mannschaft nicht, so dass sich von dieser Mannschaft in den letzten zehn Sekunden des Spiels ein Feldspieler zu viel auf dem Spielfeld befand.

Drei Sekunden vor Spielende erzielte die Mannschaft der SG Bietigheim das Ausgleichstor zum Endstand 25 : 25. Weder die Schiedsrichter noch das Kampfgericht stellten in diesen letzten zehn Sekunden fest, dass sich die Mannschaft der SG Bietigheim mit einem Spieler zu viel auf dem Spielfeld befand. Das in der Minute 59:57 erzielte Ausgleichstor der Mannschaft der SG Bietigheim zum 25:25 Endstand wurde von den Schiedsrichtern als ordnungsgemäß anerkannt. Das Spiel wurde mit diesem Ergebnis beendet.

Nach Spielende ließ TV Hüttenberg eine Einspruchsankündigung in den Spielbericht aufnehmen, in der ausgeführt wurde, dass trotz Zeitstrafe von Bietigheim (59:22) das Spiel nach einer Auszeit mit sieben Spielern zu Ende geführt wurde und dass in dieser Phase der Ausgleich (drei Sekunden vor Schluss) fiel.

Mit Schreiben vom 08.09.2008, das per Telefax an diesem Tag einging, führte TV Hüttenberg den Einspruch aus und beantragte die Aufhebung der Wertung des ausgetragenen Spiels sowie die Umwertung dieses Spiels in einen Sieg mit 25:24 Toren zugunsten des Einspruchsführers, hilfsweise eine Neuansetzung.

Der Einspruchsführer stützt seinen Einspruch darauf, dass der Spielausgang auf einem spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter beruhe. Die Mitwirkung eines siebten Spielers der Mannschaft der SG Bietigheim zehn Sekunden vor Schluss trotz zu diesem Zeitpunkt verwirkter Zeitstrafe hätte dazu führen müssen, dass die Schiedsrichter das Spiel unterbrechen, wonach sie eine weitere Hinausstellung gegen die Mannschaft der SG Bietigheim hätten aussprechen und wegen des Wechselfehlers auf Freiwurf für die Mannschaft des TV Hüttenberg hätten erkennen müssen. Bei einer derart richtigen Regelanwendung hätte der Ausgleichstreffer für die Mannschaft der SG Bietigheim drei Sekunden vor Spielende mit Sicherheit nicht erzielt werden können.

Der Einspruchsführer führt weiterhin aus, dass das Versäumnis der Schiedsrichter keine unanfechtbare Entscheidung aufgrund einer Tatsachenfeststellung darstelle, da eine Entscheidung begrifflich voraussetze, dass die Schiedsrichter eine Wahrnehmung getroffen und diese zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht hätten.

Der Einspruchsführer macht zusätzliche Ausführungen dazu, dass nach seiner Auffassung nicht nur eine Neuansetzung des Spiels in Betracht komme sondern dass konkret darauf zu erkennen sei, dass das ausgetragene Spiel mit 25:24 für die Mannschaft des TV Hüttenberg als gewonnen zu werten sei.

Der Einspruchsgegner beantragt die Zurückweisung des Einspruchs mit der Maßgabe, dass das Spiel wie ausgetragen in der Wertung zu bleiben habe.

Dabei führt der Einspruchsgegner zunächst aus, dass von seiner Seite während des Spiels keine Feststellungen getroffen worden seien, wonach seine Mannschaft mit einem Spieler zu viel auf dem Spielfeld agiert habe. Aus der nachfolgenden Argumentation in der Einspruchserwiderung ist jedoch zu entnehmen, dass seitens der SG Bietigheim im Nachhinein entsprechende Feststellungen getroffen werden konnten. Der Einspruchsgegner erkennt nämlich an, dass im Verhalten seiner Mannschaft eine Regelwidrigkeit nach Regel 4:1 der internationalen Handballregeln zu sehen ist. Er geht aber davon aus, dass die Schiedsrichter diesen Verstoß nicht erkannt und folglich einen Wechselfehler nicht festgestellt und deshalb auch nicht geahndet hätten.

Der Einspruchsgegner beruft sich darauf, dass die Schiedsrichter eine Regelwidrigkeit der Mannschaft der SG Bietigheim im Spiel übersehen hätten und damit eine Tatsachenfeststellung vorliege aufgrund derer gerade keine Ahndung durch die Schiedsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

Es könne nicht deshalb eine Tatsachenfeststellung geleugnet werden, weil die Schiedsrichter die maßgebliche Tatsache – ein Feldspieler zu viel auf der Spielfläche – nicht bemerkt hätten. Eine These, eine unterlassene Tatsachenfeststellung sei keine Tatsachenfeststellung, könne nicht greifen.

Auch die HBL hat die Gelegenheit zu einer Stellungnahme ergriffen und ausgeführt, dass die Entscheidung, die das Bundesgericht des DHB in dem Verfahren 06/1996 getroffen habe, nicht einschlägig sei, da die vorzeitige Vervollständigung einer Mannschaft bei Verhängung einer Zeitstrafe nicht unter den Begriff der „Tatsachenentscheidung“ falle. Privilegiert seien nur Entscheidungen der Schiedsrichter, die aufgrund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, nicht aber Regeverstöße oder unberechtigte Maßnahmen von Zeitnehmern. Die HBL sieht einen solchen Regelverstoß des Zeitnehmers in dem zu beurteilenden Sachverhalt, indem der Zeitnehmer nicht nach Regel 18:1 der internationalen Handballregeln die Hinausstellungszeit des hinausgestellten Spielers kontrolliert habe. Die zitierte Entscheidung des Bundesgerichts

des DHB aus dem Jahre 1996 möge zwar eine „negative Tatsachenfeststellung“ der Schiedsrichter privilegieren, nicht aber eine solche des Zeitnehmers.

Das Bundessportgericht hat Beweis erhoben zu den konkreten Wahrnehmungen, die die Schiedsrichter während des Spiels getroffen hatten. Die Schiedsrichter haben hierzu unter dem 10.10.2008 eine gemeinsame Stellungnahme zu ihren Wahrnehmungen abgegeben und erklärt, dass sie sich gegen Ende des „Team-Time-Out“ für die Mannschaft von SG Bietigheim auf das Auswechseln des Torhüters gegen einen zusätzlichen Feldspieler konzentriert hätten und dass ihnen dabei nicht aufgefallen sei, dass die Gastmannschaft einen Spieler zu viel auf dem Spielfeld hatte. Sie haben weiter ausgeführt, dass sie während des Spiels von keiner Seite auf diesen Umstand hingewiesen worden seien und dass insbesondere auch vom Kampfgericht keinerlei Hinweis auf eine solche Situation erfolgt sei. Mit dem konkretisierten Vorwurf seien sie erst nach Ende des Spiels konfrontiert worden, wonach sie die Ankündigung des Einspruchs in den Spielbericht aufgenommen hätten.

Die Verfahrensbeteiligten hatten Gelegenheit, zum Ergebnis der Beweisaufnahme noch einmal Stellung zu nehmen, wobei aufgrund einer Zwischeninformation durch den Vorsitzenden des Bundessportgerichts das Augenmerk der Beteiligten auf den Begriff der „negativen Tatsachenfeststellungen“ gerichtet wurde. Sie haben im Wesentlichen ihre früheren Ausführungen wiederholt.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt worden und deshalb zulässig. In der Sache kann dem Einspruch allerdings kein Erfolg beschieden sein, da er auf die Korrektur einer Schiedsrichterentscheidung gerichtet ist, die auf einer unanfechtbaren Tatsachenfeststellung nach Regel 17:11 der internationalen Handballregeln und § 55 Abs. 1 RO DHB beruhte.

Bei dieser Beurteilung stützt sich das Bundessportgericht uneingeschränkt auf die von der HBL in ihrer Stellungnahme vom 16.10.2008 angeführte Entscheidung des Bundesgerichts des DHB 06/1996. Nach sorgfältiger Abwägung aller vorgetragenen Argumente sieht das Bundessportgericht keinen Anlass, von den in dieser Entscheidung aufgestellten Grundsätzen abzuweichen. Hierzu besteht auch angesichts der Tatsache, dass seitdem zwölf Jahre ins Land gegangen sind, in denen die technische Entwicklung enorme Fortschritte gemacht hat, keine Veranlassung.

Die tatsächlichen Feststellungen für die Entscheidungsfindung des Bundessportgerichts sind vorliegend leicht zu treffen. Offensichtlich haben die Verfahrensbeteiligten sämtlich die Videoaufzeichnung des Spiels in Augenschein genommen, so dass der Sachverhalt von allen Verfahrensbeteiligten einheitlich dargestellt worden ist. Danach steht zur Überzeugung der Spruchinstanz fest, dass die Mannschaft der SG Bietigheim in den letzten zehn Sekunden des M-Spiels 006 nach Beendigung eines „Team-Time-Out“ einen Spieler zu viel auf dem Spielfeld hatte. Es steht weiterhin fest, dass Schiedsrichter und Kampfgericht auf diese Regelwidrigkeit der Mannschaft der SG Bietigheim nicht reagierten und dass die Mannschaft der SG Bietigheim drei Sekunden vor Spielende unter Fortbestand dieser Regelwidrigkeit das Ausgleichstor zum 25:25 Endstand erzielte. Die Schiedsrichter erkannten auf ordnungsgemäß erzieltes Tor und stellten den Spielstand mit 25:25 als Endstand fest.

Der Beweiserhebung bedurfte es hingegen zu der Frage, welche Wahrnehmungen die Schiedsrichter in diesen zehn Sekunden getroffen hatten, da nur an diese Wahrnehmungen eine Überprüfung der anschließenden Entscheidung der Schiedsrichter durch die Spruchinstanz geknüpft werden kann.

Hierzu hat die Beweisaufnahme durch schriftliche Anhörung der beiden Schiedsrichter Christoph Immel und Ronald Klein ergeben, dass diesen in keiner Weise aufgefallen war, dass die Gastmannschaft einen Spieler zu viel auf dem Spielfeld hatte und dass sie auch während des Spiels von keiner Seite – weder vom Kampfgericht noch von den beteiligten Mannschaften – auf diese Situation hingewiesen worden waren. Mithin steht fest, dass die Schiedsrichter in der entscheidenden Spielsituation, also den letzten zehn Sekunden dieses Meisterschaftsspiels, keine Wahrnehmung zu einer Regelwidrigkeit getroffen hatten, die sie hätten ahnden können oder müssen.

Damit stellt sich effektiv die grundsätzliche Frage der Auslegung von Regel 17:11 der internationalen Handballregeln und von § 55 abs. 1 RO DHB. Diese Frage hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbunds seinerzeit in der Entscheidung 06/1996 dahingehend beantwortet, dass es ausgeführt hat: „Von dem Grundsatz, dass die Schiedsrichter nur das pfeifen können, was sie selbst sehen, kann nur durch im Regelwerk selbst geregelte Fälle selbst abgewichen werden.“ Diese grundsätzlichen

Ausführungen sind nach Auffassung des Bundessportgerichts dahingehend zu ergänzen, dass die Schiedsrichter auch nur das pfeifen **dürfen**, was sie selbst sehen. Man muss dieserhalb nicht einmal von sogenannten „negativen Tatsachenfeststellungen“ sprechen, um die Systematik im Regelwerk und in der Rechtsordnung des DHB zu verdeutlichen. Unangreifbar ist das, was die Schiedsrichter selbst gesehen, gehört oder gefühlt haben. Genauso unangreifbar ist das, was sie eben gerade nicht gehört, gesehen oder gefühlt haben. Angreifbar ist nur die **Entscheidung** der Schiedsrichter, die sie auf der Basis dieser Tatsachenfeststellungen getroffen haben.

Um zu verdeutlichen, welche Rechtsfolge mit diesen beiden identischen Vorschriften aus dem Regelwerk und der Rechtsordnung bezweckt wird, seien folgende Beispiele in Anlehnung an den vorliegenden Fall gebildet:

#### Erster Fall

Die Schiedsrichter stellen durch eigene Wahrnehmung fest, dass sich die Gastmannschaft mit einem Spieler zu viel auf dem Spielfeld befindet und ahnden dies mit einem Freiwurf für die Heimmannschaft und einer Zeitstrafe für die Gastmannschaft. Die entsprechende Entscheidung ist regelkonform zu den Wahrnehmungen der Schiedsrichter.

#### Alternative

Die Schiedsrichter treffen die obigen Feststellungen und nehmen keine Ahndung der von ihnen festgestellten Regelwidrigkeit der Gastmannschaft vor, dann haben die Schiedsrichter einen Regelverstoß begangen, der justiziabel ist.

#### Zweiter Fall

Die Schiedsrichter stellen nicht fest, dass die Gastmannschaft einen Spieler zu viel auf dem Spielfeld einsetzt und sie reagieren dementsprechend auch nicht durch Ahndung dieser Regelwidrigkeit. Dann kann kein Regelverstoß der Schiedsrichter vorliegen, der justiziabel wäre.

#### Alternative

Die Schiedsrichter stellen nicht fest, dass sich ein Spieler der Gastmannschaft zu viel auf dem Spielfeld befindet, reagieren aber auf Zuruf durch einen unbeteiligten Dritten mit einer Unterbrechung des Spiels, lassen sich von diesem unbeteiligten Dritten schildern, was er wahrgenommen hat, nämlich, dass die Gastmannschaft einen Spieler zu viel auf dem Spielfeld hatte, und entscheiden sich nunmehr, ohne dass sie selbst diese Feststellungen noch treffen könnten, für eine Ahndung durch Freiwurf für die Heimmannschaft und Verhängung einer Zeitstrafe für die Gastmannschaft. Dies würde einen eklatanten Regelverstoß der Schiedsrichter darstellen, der wiederum justiziabel wäre.

Diese Grundsätze erscheinen dem Bundessportgericht, so wie vor zwölf Jahren auch dem Bundesgericht in der zitierten Entscheidung, als unumstößlich und unabdingbar für die Durchführung eines geordneten Spielbetriebs. Nur das, was die Schiedsrichter wahrnehmen, dürfen sie pfeifen; auf Vorgänge, die sie nicht wahrgenommen haben, dürfen sie nicht reagieren. Jede Reaktion der Schiedsrichter und auch jede Nichtreaktion ist nur daran zu messen, was wahrgenommen wurde bzw. was nicht wahrgenommen wurde.

In ihrer Stellungnahme vom 16.10.2008 hat die HBL darauf hingewiesen, dass seitens der IHF angeblich eine andere Interpretation dieser beiden Vorschriften vorgenommen werde und angeregt, eine entsprechende Stellungnahme der IHF einzuholen. Das Bundessportgericht hat von der Einholung einer derartigen Stellungnahme abgesehen und fühlt sich darin auch durch Vorkommnisse im Rahmen des letzten Weltmeisterschaftsturniers der IHF bestätigt.

So war auf den Fernsehbildern von einem Spiel der Deutschen Nationalmannschaft die eindeutige Wahrnehmung zu treffen, dass bei einem Torwurf nach einer Ballberührung durch einen Abwehrspieler dieser

Ball noch vom Torwart berührt worden war, bevor er ins Toraus ging. Diese letzte Berührung war zumindest von dem für diese Situation maßgeblichen Schiedsrichter nicht wahrgenommen worden, so dass ein Einwurf für die angreifende Mannschaft gegeben wurde. Würde man der Argumentation des Einspruchsführers und der HBL folgen, hätte in dieser Situation ein Einspruch des Deutschen Handballbunds gegen die Wertung dieses Weltmeisterschaftsspiels absolut hundertprozentige Aussicht auf Erfolg gehabt. Es ist jedoch niemand auf die Idee gekommen, aus dieser Situation einen Einspruchsgrund zu konstruieren, da man sich offensichtlich auch in Kreisen der IHF dessen bewusst ist, dass man die Wahrnehmung der Schiedsrichter nicht durch die Wahrnehmungen der Fernsehkamera ersetzen kann und darf.

Anderes lässt sich auch nicht daraus herleiten, dass – zum Beispiel im Bereich des Fußballsports – von den spielleitenden Stellen Ahndungen gegenüber Spielern und Mannschaften vorgenommen werden, die sich aus Situationen ergeben, die die Schiedsrichter nicht wahrgenommen haben, die sich aber auf den Fernsehbildern feststellen lassen. Es geht in diesen Fällen ausschließlich um die mögliche Bestrafung von Spielern, Mannschaften oder Vereinen, nicht aber um Entscheidungen über die Wertung eines ausgetragenen Spiels. Soweit es um diese Frage geht, sind sich nach den Erkenntnissen des Bundessportgerichts sämtliche Verbände auf der Welt, die sich mit Sportarten befassen, einig, dass die Wertung ausgetragener Spiele nur dann angegriffen werden kann, wenn eine Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung der Schiedsrichter und ihren anschließenden Regelentscheidungen steht, nicht aber, wenn eine Diskrepanz zwischen den Wahrnehmungen anderer und den Wahrnehmungen der Schiedsrichter besteht.

Anknüpfend an die bereits mehrfach angesprochene Entscheidung des Bundesgerichts des Deutschen Handballbunds 06/1996 ist sodann noch auf die von der HBL ins Verfahren eingebrachte Argumentation einzugehen, die auf einen Regelverstoß des Zeitnehmers im zu beurteilenden Sachverhalt abstellt. Es ist zwar richtig, dass nach Regel 18:1 der internationalen Handballregeln der Zeitnehmer die Hauptverantwortung für die Spielzeit und die Hinausstellungszeit von Spielern trägt, und es ist auch richtig, dass es sich hierbei um einen der im Regelwerk selbst normierten Fälle handelt, in denen von dem Grundsatz, dass die Schiedsrichter nur das pfeifen können, was sie selbst sehen, abgewichen werden kann. Die Schiedsrichter können sich in diesen Fällen für die von ihnen zu treffende Entscheidung auch auf die Wahrnehmungen von Zeitnehmer und Sekretär stützen.

Dies bedeutet aber, dass Zeitnehmer und Sekretär als Gehilfen der Schiedsrichter diese auf etwaige Regelwidrigkeiten aufmerksam machen können. Keinesfalls haben Zeitnehmer und Sekretär eigene Befugnisse, Regelwidrigkeiten durch Entscheidungen zu ahnden. Diese Aufgabe obliegt allein den Schiedsrichtern, die prüfen müssen, ob sie eine von Zeitnehmer und Sekretär gemeldete Tatsache übernehmen oder, gegebenenfalls auch im Hinblick auf eigene Wahrnehmung, nicht übernehmen wollen.

In der Quintessenz gilt für den jetzt vom Bundessportgericht zu entscheidenden Fall exakt das, was in der Entscheidung des Bundesgerichts 06/1996 wie folgt wörtlich ausgeführt ist:

„Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass eine Änderung des Spielergebnisses oder eine Neuansetzung des Spiels nicht erfolgen kann, selbst wenn Zeitnehmer und Sekretär den Regelverstoß hätten wahrnehmen können, aber nicht wahrgenommen haben. Den Schiedsrichtern wurde von dem Regelverstoß nichts mitgeteilt, so dass sie keine Entscheidung getroffen haben und auch keine Entscheidung treffen konnten. Auch Trainer und Betreuer haben offenbar den Wechselfehler nicht bemerkt, denn erst nach Ende des Spiels ist dies den Schiedsrichtern mitgeteilt worden. Die Entscheidung mag hart sein, weil wohl dem Anschein nach ein Wechselfehler vorzuliegen scheint, der – wenn er denn von Zeitnehmer oder Sekretär wahrgenommen worden wäre – zu einer Neuansetzung des Spiels geführt hätte. Im Interesse eines geordneten Spielbetriebs konnte aber das Bundesgericht eine anderweitige Entscheidung nicht treffen, denn sie entspricht – wie vorher ausgeführt – den Regeln des Handballsports.“

Dem ist seitens des Bundessportgerichts im Hinblick auf die vorliegend zu treffende Entscheidung nichts hinzuzufügen.

Nach alledem war der Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Gebühren und Verfahrensauslagen beruht auf § 59 RO DHB. Zur Höhe der Verfahrensauslagen wird ein gesonderter Beschluss des Vorsitzenden ergehen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss binnen zwei Wochen ab der förmlichen Zustellung des Urteils schriftlich beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Klaus Heinrich Deckmann, Soltbargen 36, 25813 Husum, eingereicht werden. Auf die Vorschriften über die Zeichnungsberechtigung gemäß § 37 Abs. 7 RO DHB wird besonders hingewiesen. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind die Revisionsgebühr in Höhe von EUR 1000,00 und ein Auslagenvorschuss in Höhe von EUR 400,00 beim DHB einzuzahlen.

Solingen, Waltrop und Hamburg, den 30.01.2009

gez.

Karl-H. Lauterbach (Vorsitzender)

gez.

Reiner Jahnke (Beisitzer)

gez.

Udo Franck (Beisitzer)

### **Ausgefertigt, Solingen, den 23.02.2009**

Karl-H. Lauterbach

#### Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 23.02.2009-Hr